Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung, am 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petition des Rectors Sebast. Fetzner in Ladenburg, Beeinträchtigung seines Diensteinkommens betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Dem Petenten wurde im Jahr 1829 der katholische Schuldienst in Ladenburg mit der Auflage übertragen, zwei Unterlehrer zu besolden und zu verpflegen, und den Meßner- und Glöcknerdienst zu versehen. Seit 1836 konnte die zweite Unterlehrerstelle wegen Mangels an Candidaten nicht mehr besetzt werden. Es wurde daher dem Petenten auferlegt, jährlich 150 fl. (nämlich die für einen Unterlehrer bestimmte Summe) zur Gründung eines Schulfonds zu bezahlen.

Petent hielt sich durch diese Bestimmung für beschwert, er glaubte, daß, nachdem einmal die Regierung des Unterrheinkreises die Schule zu Ladenburg in die III. Klasse gesetzt und dafür einen Hauptlehrer und einen Unterlehrer angestellt habe, der Ueberschuß über den Normalgehalt bis zur Wiederbesetzung der zweiten Unterlehrerstelle in seine Tasche fließen müsse. Er wandte sich deßhalb mit verschiedenen Gesuchen an die Großh. Regierung des Unterrheinkreises, an Großh. Ministerium des Innern und Großh. Staatsministerium, wurde jedoch jedes Mal abgewiesen.

Auch Ihre Commission, meine Herren, konnte sich nicht überzeugen, daß dem Petenten Unrecht widerfuhr. Er hatte von Anfang seiner Anstellung an, die Verpflichtung, gleichwie ein Gewaltshaber übernommen, aus dem auf 626 fl. 20 kr. sich belaufenden Einkommen 300 fl. für zwei Unterlehrer auszuzahlen, er konnte also nicht einen Theil dieser Summe, der ihm nicht gehörte, zurückbehalten, wenn auch ein Dritter, der zur Auszahlung berechtigt war, nicht existirte. Er mußte deßhalb nothwendig seinen Gewaltgeber, der hier der Schulfonds ist, die nicht zur Verwendung gekommene Summe restituiren. Eben so wenig dürfte eine Aufbesserung des Petenten aus Billigkeitsgründen wegen vermehrter Arbeit durch den fehlenden Unterlehrer gerechtfertigt seyn, da die Schule zu Ladenburg gesetzlich nur mit einem Hauptlehrer und einem Unterlehrer zu besetzen ist, und nur, weil daselbst bedeutende Mittel vorhanden sind, auf Anstellung eines weitern zweiten Unterlehrers von der Regierung des Unterrheinkreises eingegangen wurde.

Ihre Commission trägt deßhalb auf Tagesordnung an.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der ehevorig k. k. Landvogtei Ortenau, als der Gemeinde Achern und Consorten, ihre Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationscasse und ihre Beiziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Durch das Gesetz vom 14. Mai 1825, verkündet im Regierungsblatt Nro. 8 desselben Jahres, ist ausgesprochen, daß von der Landschaftscasse Ortenau 62,000 fl. Schulden übernommen werden. Dem Art. 2 des ebengenannten Gesetzes gemäß sollten diese Summen in drei unverzinslichen Terminen, 1. Juni 1825, 1826 und 1827 erhalten:

1) Das Gericht Achern 18,600 fl.
2) Der Stab Zell . . . 18,600 "
3) Gericht Ottersweier 9,920 "
4) " Appenweier 8,680 "
5) Gemeinde Ortenberg 3,100 "
6) Gericht Griesheim . 3,100 "

Allein keine der hier Betheiligtrn erhielt etwas, sondern es wurde die ganze Summe in Folge einer von

Großh. Kinzigkreis-Directorium erlassenen Verfügung vom 16. Dezember 1825 und durch Beschluß Großh. Ministeriums des Innern vom 31. März 1826 theils der Stadt Rastatt, theils dem Kinzigkreis-Directorium selbst ausgefolgt, ohne daß auch nur eine der Betheiligten hiezu eingewilligt hätte.

Seit dieser Zeit nun haben bei allen Landtagen die obengenannten Gemeinden, nachdem ihnen der Rechtsweg versperrt war und sie von den betreffenden Administrativstellen mit ihren so gerechten Ansprüchen abgewiesen worden waren, Beschwerde bei der ersten und bei dieser hohen Kammer erhoben und um Abhilfe gebeten. Ich verweise namentlich auf die Verhandlungen von den Jahren 1835, 1837 und 1839 und insbesondere aber auch auf die in der ersten Kammer erstatteten Berichte vom Jahr 1839 und 1842, worin man die Zurückweisung der Ortenauer Gemeinden als das schreiendste Unrecht erklärte, sodann auf die ausführlichen Berichte des Abg. Bader vom Jahr 1837 und des Abg. Zentner vom Jahr 1839, wo auf beide Berichte die empfehlende Ueberweisung an Großh. Staatsministerium beschlossen wurde.

Seit dem letzten Kammerbeschlusse vom 7. Juni 1839, in welcher die Petition mit nachdrücklicher Empfehlung übergeben wurde, ist noch gar nichts erfolgt, deßhalb sahen sich die Eingangs genannten Ortenauer Gemeinden veranlaßt, unter Hinweisung auf die frühern Beschlüsse der beiden Kammern, diesen Gegenstand in Erinnerung zu bringen.

Sie wünschen zwar, daß dieser Gegenstand im Wege der Motion behandelt werde, allein Ihre Commission, meine Herren, hält es eines Theils bei der uns zugemessenen beschränkten Zeit nicht angemessen, diesen weitläufigen Weg zu betreten, und andern Theils glaubt sie, Ihnen diesen Weg aus dem früher schon von der Commission vom Jahr 1839 angeführten Grunde nicht vorschlagen zu können, weil in den frühern Commissionsberichten und Verhandlungen der Kammern bereits ganz gründliche Vorarbeiten vorliegen.

Was nun die Sache selbst anbelangt, so werde ich mich hier ganz kurz fassen können. Beide Kammern haben in den über diesen Gegenstand stattgehabten Verhandlungen übereinstimmend anerkannt, daß den Ortenauer Gemeinden die ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 zuerkannte Summe von 62,000 fl. mit Unrecht vorenthalten werde, ja, der Herr Berichterstatter in der ersten Kammer von diesen Jahren hat Dieses als ein alles Rechtsgefühl verletzendes Unrecht erklärt.

Wenn nun alle diese Erklärungen, Verhandlungen und Beschlüsse der beiden Kammern vor uns liegen, wenn Beide das Unrecht erkennen, welches den Petenten durch die Vorenthaltung der ihnen durch ein bestimmtes, noch in Rechtskraft bestehendes Gesetz zuerkannten, Gelder angethan wird, und wenn beide Kammern dieses Unrecht gehoben wünschen, und in diesem Sinne die Beschwerden der Gemeinden wiederholt mit dringender Empfehlung dem Großh. Staatsministerium überwiesen haben, wenn hierauf nichts erfolgt, und wenn also der Stand der Sache der nämliche ist, wie in den frühern Jahren und resp. im Jahr 1839, so liegt kein Grund vor, von dem dort gefaßten Beschlusse abzugehen, deßhalb stellt Ihre Commission, meine Herren, den Antrag:

„diese Petition, unter Berufung auf die frühern Kammerbeschlüsse, dem Großh. Staatsministerium mit nachdrücklicher Empfehlung zu überweisen.“

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über

die Vorstellung und Bitte der am Rheinufer liegenden Gemeinden Lichtenau, Grauelsbaum, Helmlingen, Freistett, Rheinbischofsheim, Diersheim, Hohnau, Leutesheim, Auenheim, Stadt und Dorf Kehl, Ulm und Greffern, um Aufhebung der Flußbausteuer.

Erstattet von dem Abg. Richter.

In der übergebenen Vorstellung führen die Petenten an, daß schon seit einer Reihe von Jahren verschiedene

Gemeinden aus allen Gegenden unseres Landes Gesuche um Aufhebung der Flußbausteuer hoher Kammer vorgelegt hätten, und daß namentlich im Jahr 1839 diese hohe Kammer diese Gesuche für begründet erachtet und sie deßhalb Großh. Staatsministerium empfehlend überwiesen hätte.

Da aber bis zur Stunde die hohe Staatsregierung keine Schritte hiewegen gethan, vielmehr diese, alle gesetzliche Grundlage entbehrende, drückende Abgabe weiter in das Budget von 1841/43 aufgenommen hätte, so sehen sie sich, im Bewußtseyn ihrer gerechten Sache und im Hinblick auf den Umstand, daß ein Act der Gerechtigkeit, den der Staat gegenüber einzelnen Gemeinden schuldig sey, sich wohl hinausschieben lasse, die Verbindlichkeit aber wohl nicht auf die Tagesordnung des St. Nimmertags zu setzen sey, — genöthigt, hohe Kammer zu bitten:

„Hochdieselbe wolle alle, ihr verfassungsmäßig zu Gebote stehenden, Mittel anwenden, daß die Flußbausteuer der Rheinufergemeinden für die Zukunft und zwar schon für die nächste Budgetsperiode nicht mehr erhoben werde.“

Zur Begründung ihres Gesuches verweisen die Petenten auf die verschiedenen Kammerverhandlungen und namentlich auf die in der 144. Sitzung vom 19. Januar 1823 und in der letzten Sitzung des Landtages vom Jahr 1839 vorgebrachten Gründe.

Meine Herren! So kurz sich die Gemeinden in ihren Petitionen gefaßt haben, eben so kurz kann sich auch Ihre Commission fassen. Bei allen Landtagen kommen dergleichen Petitionen ein und bei allen Landtagen ist von Seite der hohen Kammer das Anerkenntniß ausgesprochen worden, daß die Ufergemeinden, worunter denn auch die gerechnet werden, von deren Gemarkung auch nur das kleinste Stück Grund und Boden im Flußgebiete liegt, mit Unrecht mit dieser Flußbausteuer neben ihrer gewöhnlichen Steuer belastet seyen, und daß dieser höchst ungleichen, somit ungerechten Besteuerung ein Ende gesetzt und im Wege der Gesetzgebung geholfen werden müsse.

Namentlich war Dieß auch wiederholt der Fall bei dem Landtage vom Jahr 1839/40, wo in der 135. Sitzung vom 7. Juli 1840 die hohe Kammer auf die aus allen Gegenden des Landes eingekommenen Petitionen den Beschluß dahin faßte:

„diese sämmtlichen Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Kenntnißnahme bei Berathung des nöthigen Gesetzesentwurfes zu überweisen.“

Einen andern Beschluß, als diesen, zu fassen, liegt keine Veranlassung vor, da im gegenwärtigen Augenblicke noch alle die Gründe bestehen, welche die hohe Kammer zu diesem und den frühern Beschlüssen bestimmt haben.

Nur darauf glaubt Ihre Commission nicht eingehen zu können, dahin zu wirken, daß diese Beiträge schon für die nächste Budgetsperiode nicht mehr erhoben werden, indem diese Steuer in das Budget schon aufgenommen und eine Aenderung wohl nicht mehr möglich ist, dann aber, weil nur im Wege der Gesetzgebung der Beschwerde abgeholfen werden kann, die hohe Regierung aber bis jetzt einen deßfallsigen Gesetzesentwurf nicht vorgelegt hat.

Rücksichtlich nun aber der Hauptbeschwerde geht der Antrag Ihrer Commission, unter Berufung auf den Kammerbeschluß vom 17. Juli 1840, dahin:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend, unter Bezug auf den Kammerbeschluß vom 17. Juli 1840, zu überweisen, mit der Bitte um Revision des Gesetzes über die Flußbausteuer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition des Oberrechnungsraths Korneli zu Karlsruhe für sich und aus Auftrag von 16 Bürgermeistern des Klettgaues, um Wiederherstellung des Klettgauer Pensionsfonds.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Der Klettgauer Pensionsfond ist bekanntlich schon seit längerer Zeit mit der allgemeinen Civildiener-Wittwenkasse vereinigt. Der Petent ist oder war früher in Klettgau angestellt, und Mitglied dieser Stiftung. Er sucht nun in eigenem Namen, und aus Auftrag von 16 Bürgermeistern des Klettgaues die Vereinigung dieses Fonds mit der allgemeinen Wittwenkasse, als den Statuten desselben widersprechend und unvereinbarlich mit dem §. 20 der Verfassungsurkunde darzustellen, und stellt sofort die Bitte, zu bewirken, daß dieser Fond wieder getrennt, und besonders verwaltet werde.

Dieser Gegenstand, meine Herren, ist zu wichtig, als daß er nicht einer gründlichen Prüfung und Erörterung werth wäre. Hierzu ist aber die Zeit für diesen Landtag zu kurz, besonders da auch die Einsicht mehrerer Acten nothwendig ist. Die Petition wurde dem Berichterstatter erst am 26. August zugestellt, von wo an bekanntlich täglich Vor- und zum Theil Nachmittag Sitzungen waren, so daß keine Zeit zur Einsicht der Acten und Fertigung eines in jedem Falle weitläufig werdenden Berichts übrig blieb.

Ihre Commission kann deßwegen nur den Antrag stellen, die Petition einstweilen zu den Acten zu nehmen, und dem Petenten zu überlassen, solche auf dem nächsten Landtage in Erinnerung zu bringen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die auf diesem Landtage eingekommenen Petitionen, den Straßenbau betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Die in obigem Betreff eingekommenen Petitionen sind folgende:

1) Der Stadt- und Thalgemeinden Wolfach, Kinzigthal, Schenkenzell, Bergzell und Kaltbrunn, wegen Herstellung resp. Verbesserung der Straße von Wolfach:
   a) über Schiltach nach Schramberg, und
   b) über Schiltach und Schenkenzell nach Alpirsbach;
2) der Bewohner des hintern Wiesenthales wegen Correction der Straße von Schopfheim bis Schönau;
3) der Gemeinde Oppenau, wegen Anlegung einer neuen Straße von jenem Orte auf den Kniebis, als Verbindungsstraße mit Würtemberg auf den Eisenbahnhof zu Appenweier;
4) der Gemeinde Königheim, die Anlegung einer Landstraße von Hardheim nach Tauberbischoffsheim über Schweinberg und Königheim betreffend;
5) der Wahlmänner des IV. Aemter-Wahlbezirks (Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, und Neustadt), den Entwurf des neuen Straßengesetzes betreffend;
6) der Gemeinden Rümmingen, Binzen und Thumringen, die Aufnahme der Poststraße vom Rümminger Boden bis unter die Lucke in den allgemeinen Straßenverband, — oder billige Entschädigung an die betreffenden Gemeinden für deren Unterhaltung betreffend;
7) der Gemeinden Bonndorf und Neustadt, um Anlegung einer Straße von Neustadt über Gündelwangen nach Bonndorf;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

8) der Gemeinden Eppingen, Elsenz, Waldangelloch, Mühlfeld, Eichtersheim, Mühlhausen, Rothenberg und Rauenberg, um Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Bergstraße bei Wiesloch mit dem Königreich Würtemberg;

9) der Gemeinden Rheinbischoffsheim, Renchen und Wachshurst, um Aufnahme der Straße zwischen Rheinbischoffshein und Renchen in den Straßenverband;

10) der Gemeinde Neckarbinau, Bezirksamtes Neudenau, die Uebernahme der Straßenherstellungskosten zwischen Neckarbinau und Neckargerach auf die Staatskasse betreffend;

11) von 12 Gemeinden des Amtsbezirks Jestetten, um Beibehaltung der neu angelegten Straße von Jestetten nach Lauchringen für den Transitverkehr von Schaffhausen nach Basel, so wie um die Straßenverlängerung von Jestetten nach Rheinau;

12) von 7 Gemeinden des Amtes Stühlingen, und von 7 Gemeinden des Amtsbezirks Bonndorf, um Aufnohme der Brücke über die Wutach zwischen Stühlingen und Schleitheim in den allgemeinen Brückenverband;

13) der Gemeinden Zell am Hammersbach, Biberach und Entersbach, im Amte Gengenbach, um Herstellung einer Straße über den Löcherberg;

14) der Stadt Ueberlingen, die Herstellung der Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen betreffend;

15) der Gemeinden des Amtes Krautheim, um Wiederherstellung der Straße durch das Bauland nach Miltenberg auf Staatskosten;

16) der Wahlmänner des 39. Wahlbezirks der Gemeinden der Aemter Krautheim und Borberg, um Aufnahme der Jartstraße, so wie der Poststraße von Borberg nach Krautheim in den allgemeinen Straßenverband;

17) der Gemeinden Ellmendingen und Nöttingen, um Aufnahme der Vizinalstraße von Ellmendingen über Nöttingen bis Wilferdingen in den allgemeinen Straßenverband;

18) des Gemeinderaths zu Buchen, um Herstellung einer Hauptstraße von der Würtemberg'schen Grenze über Adelsheim, Buchen nach Miltenberg am Main;

19) des Marktfleckens Mudau, Amtes Buchen, um Anlegung zweier Landstraßen, die Eine von Eberbach über Mudau nach Miltenberg, — die Andere von der Hessischen Straße bei Berfelden über Mudau nach Oberneudorf; — endlich um Verleihung einer Postanstalt nach Mudau;

20) einiger Gemeinden des Amtes Säckingen, wegen Errichtung einer Straße von Säckingen über den Hauensteinischen Schwarzwald nach St. Blasien;

21) der Gemeinden Todtmoos, Urberg, Wittenschwand, Willfingen, Ibach, Bernau und Menzenschwand, sämmtlich im Amte St. Blasien; dann der Gemeinden Niedergebisbach, Herrischried und Hagscheuer im Amte Säckingen, die Anlegung einer Straße von Todtmoos durch das Werrathal nach Wehr, Behufs der Verbindung des südlichen Schwarzwaldes mit dem Breisgau;

22) der Gemeinden Greßgen, Elbenschwand, Reich, Sallneck und Endenburg, Amtes Schopfheim, wegen Beförderung der Vorlage eines Straßengesetzes;

23) der Gemeinden Gemmingen, Riechen, Ittlingen und Reihen, um Aufnahme der Straßenparzelle von Steinsfurt bis an die würtembergische Grenze in den allgemeinen Straßenverband;

24) der Gemeinden Groß- und Kleineicholsheim, Ober- Mittel- und Unterschefflenz, Katzenthal, Billigheim, Allfeld, Waldhausen und Waldmühlbach, die Herstellung einer directen Verbindungsstraße zwischen dem Main und dem Neckar durch das sogenannte Schefflenzerthal;

25) der Gemeinden Eichen und Oeftingen, um Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Wiesen- und Rheinthale über Wehr;

26) der Gemeinden Rohrbach und Landshausen, die Aufnahme der Straße von Bruchsal über Odenheim, Landshausen und Rohrbach nach Eppingen in den allgemeinen Straßenverband;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

27) der Gemeinden Odenheim und Zeutern, um Aufnahme der Straße von Bruchsal über Zeutern und Odenheim nach Eppingen;

28) von 30 Bürgern zu Ewattingen und Bonndorf, d.d. 23. August 1842, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Hüfingen und Bonndorf betreffend.

Meine Herren!

Im Verlaufe dieses Landtags sind 28 Petitionen über Straßenbauten eingekommen, die theils neue Anträge enthalten, theils ältere, noch nicht ausgeführte Projecte in Erinnerung bringen.

Die Petitionen zerfallen in solche, welche

A. die Correction schon bestehender Staatsstraßen;

B. die Aufnahme von Vizinalstraßen, oder Brücken in den allgemeinen Straßen- oder Brückenverband;

C. die Herstellung ganz neuer Straßen in Vorschlag bringen; endlich:

D. beziehen sich 2 Petitionen blos auf das dem vorigen Landtage vorgelegte, aber nicht zur Berathung gekommene Straßengesetz.

Wir werden Ihnen nun die einzelnen Straßen, von welchen die Petitionen handeln, nach ihren verschiedenen Abtheilungen bezeichnen, und in einzelnen Fällen, wo es sachgemäß, oder nothwendig erscheint, besondere Bemerkungen beifügen.

A. Straßen, die verbessert und erweitert werden sollen.

1) Die Straße von Wolfach über Schiltach nach Schramberg, und jene von Wolfach über Schiltach und Schenkenzell nach Alpirsbach;

2) Die Straße von Schopfheim bis Schönau.

Die zwei erstgenannten Straßen werden besonders in commerzieller Hinsicht, und als Verbindungsstraßen mit Würtemberg und mit dem Breisgau, als höchst wünschenswerth und nothwendig bezeichnet, auch wird angegeben, daß sie manche, sehr gefährliche Stellen enthalten, und daß die allgemeine Sicherheit eine Abhülfe gebiete.

Gleiches wird auch von der Straße von Schopfheim nach Schönau behauptet, und weiter angeführt, daß die hohe Regierung schon vor einigen Jahren einen einstweiligen Beitrag von 20,000 fl. für die Correction dieser Straße ausgeworfen habe, und daß Pläne und Kostenüberschläge gefertigt wurden, ohne daß jedoch seither eine Verwendung jener Summe stattgefunden habe.

B. Vizinalstraßen, die in den allgemeinen Straßenverband aufzunehmen wären:

1) die Poststraße vom Rimminger Boden bis unter die Lucke;

2) die Straße zwischen Rheinbischoffsheim und Renchen;

3) die Jartstraße, so wie die Poststraße von Borberg nach Krautheim;

4) die Straße von Ellmendingen über Nöttingen bis Wilferdingen;

5) die Brücke über die Wutach zwischen Stühlingen und Schleitheim;

6) die Straßen-Parzelle von Steinsfurt bis an die würtembergische Grenze;

7) die Straße von Bruchsal über Odenheim, Landshausen und Rohrbach nach Eppingen (in zwei Petitionen.)

Blos zur Straße von Rheinbischoffsheim nach Renchen findet man hier zu bemerken für nothwendig, daß dieselbe Bitte schon auf mehreren früheren Landtagen vorkam und jedesmal empfehlend dem Großh. Staatsministerium überwiesen wurde, weil man anerkannte, daß diese Straße wegen ihrer Verbindung mit dem Renchthale und mit der Rheinstraße, und wegen des starken Besuches der Bäder des Renchthales zu den frequentesten gezählt werden müsse.

C. Neu herzustellende Straßen:

1) von Oppenau auf den Kniebis, als Verbindungsstraße mit Würtemberg, auf den Eisenbahnhof zu Appenweier;

2) von Hardheim nach Tauberbischoffsheim über Schweinberg und Königheim;

3) von Neustadt über Gündelwangen nach Bonndorf;

4) eine Verbindungsstraße zwischen der Bergstraße bei Wiesloch mit Würtemberg;

5) eine Straße von Neckarbinau nach Neckargerach;

6) eine Straßenverlängerung von Jestetten nach Rheinau, und zugleich ein Gesuch um Beibehaltung

der neu angelegten Straße von Jestetten nach Lauchringen, für den Transitverkehr von Schaffhausen ꝛc. nach Basel;

7) eine Straße über den Löcherbach nach Petersthal auf den Kniebis;

8) eine selche von Ludwigshafen nach Ueberlingen;

9) eine solche durch das Bauland (die Aemter Adelsheim, Buchen, Walldürn, und zum größern Theil auch Krautheim umfassend) nach Miltenberg, (in zwei Petitionen.);

10) zwei Straßen: die Eine zwischen den Flüssen Neckar und Main, resp. zwischen Eberbach und Miltenberg, — die Andere von der hessischen Grenze bei Berfelden über Mudau nach Oberneudorf, und daselbst in die Landstraße nach Heilbronn einmündend; zugleich eine Bitte um Errichtung einer Postanstalt in Mudau;

11) eine Straße von Säckingen über den Hauenstein'schen Schwarzwald nach St. Blasien;

12) eine solche von Todtmoos durch das Werrathal nach Wehr, als Verbindungsstraße des südlichen Schwarzwaldes mit dem Breisgau.

13) eine Verbindung zwischen dem Main und dem Neckar durch das s. g. Schefflenzer Thal;

14) eine Verbindungsstraße zwischen dem Wiesen- und Rheinthale über Wehr.

In allen hier aufgezählten Petitionen wird mit lebhaften Farben die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Verbesserung, beziehungsweise der Herstellung aller dieser Straßen, oder endlich der Billigkeitsgrund ihrer Aufnahme in den allgemeinen Straßenverband, geschildert. In Allen wird minder oder mehr der commerzielle Vortheil entweder der Gesammtheit, oder der betreffenden Landesgegend hervorgehoben.

Es wäre wirklich eine höchst schwierige Aufgabe, bei dieser Menge von Desiderien herauszufinden, welche derselben vorzugsweise zu befriedigen, und welche einer spätern Zeit vorzubehalten seyn dürften. Mehrere dieser Bitten sind früher schon in diesen Saal gebracht worden, und hatten sich der Unterstützung der Kammer zu erfreuen, oder die Regierung selbst hat für einzelne Straßenprojecte sich früher schon ausgesprochen, und den Petenten Aussichten eröffnet, die bisher nicht realisirt worden sind.

So soll die Straße zwischen Neckarbinau und Neckargerach bereits abgesteckt, und ein Plan aufgenommen seyn; wegen jener von Todtmoos durch das Werrathal nach Wehr soll das Großh. Ministerium des Innern unterm 9. Mai 1837 erklärt haben, dieser Gegenstand werde bei Sammlung der Materialien für das außerordentliche Budget pro 1839/40 in Anregung gebracht werden, was zwar geschehen sey, wobei aber die Sache bis jetzt dennoch erfolglos blieb.

Die Petitionen, wegen der Straßen von Hardheim nach Tauberbischoffsheim über Schweinberg und Königheim, — dann von Neustadt über Gündelwangen nach Bonndorf, — endlich über den Löcherberg sind schon auf den Landtagen von 1835, 37, 39 und 1840 dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Würdigung überwiesen worden.

Vorzugsweise aber hat sich seit vielen Jahren die Bitte der Stadt Ueberlingen, wegen Herstellung der Straße von dort nach Ludwigshafen, der kräftigen Unterstützung der Kammer zu erfreuen gehabt. In den Jahren 1831 und 1833 wurden Petitionen dieser Stadt der Budgetcommission zur Berücksichtigung überwiesen. Eine spätere Petition derselben wurde im Jahr 1837 empfehlend an das Staatsministerium zu dem Ende überwiesen: „die Herstellung dieser Straße zu beschließen, die Kosten dafür in's nächste Budget aufzunehmen, vorläufig aber die Vorbereitungen zur Anlegung dieser Straße, welche nicht besonders großen Kostenaufwand fordern können, zu verfügen."

Ein gleicher Antrag wurde von der Kammer auch im Jahr 1839 an das hohe Staatsministerium gestellt. Dennoch blieb die Sache bisher ohne allen Erfolg. Die Straße ist aber von der Regierung und von der Kammer jeweils als ein höchst dringendes Bedürfniß anerkannt worden. —

Wir glauben noch einer weitern Straße besondere Erwähnung machen zu müssen, die erst vor einigen Jahren hergestellt wurde, und deren Verlängerung auf eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Strecke von drei Viertelstunden jetzt begehrt wird. Es ist die Straße von Jestetten nach Lauchringen. Dieses Werk hat durch den hiedurch in's Leben gerufenen Postverkehr, und durch die Herbeiführung des früher großentheils durch den Kanton Schaffhausen passirenden Güterzuges über Erzingen nach und von Basel, jener Route ein regeres Leben, eine höhere Bedeutung gegeben, und einen sehr wohlthätigen Einfluß auf alle Gewerbe in jener Gegend ausgeübt.

Dadurch sind aber auch größere, und zum Theil bedeutendere Unternehmungen von Privaten hervorgerufen worden, welche den Zweck hatten, den Verkehr zu erleichtern, und den gerechten Anforderungen der Reisenden in genügender Weise zu entsprechen.

Die Petenten scheinen nun zu Besorgnissen Ursache zu haben, daß man den jener Gegend zugedachten, sehr vortheilhaften Verkehr, ihr wieder zu entziehen beabsichtige, denn sie stellen die Bitte an die Kammer:

„es wolle dafür Sorge getragen werden, daß der Transitverkehr von Schaffhausen nach Basel auf dieser Straßenroute auch fernerhin sich hin- und herbewege, und nicht durch etwaige Abänderungen in den jetzigen zollamtlichen Abfertigungsbestimmungen, hinsichtlich des Begleitscheinwechsels, auf eine andere Route angewiesen werde.“

Die Commission vermag nicht zu beurtheilen, in wiefern diese Besorgnisse gegründet sind, sie glaubt aber, daß es jedenfalls zweckmäßig wäre, wenn die Kammer den Wunsch in's Protokoll niederlegte, die hohe Regierung wolle diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, und die etwa drohenden Abänderungen hinsichtlich der zollamtlichen Geschäftsbehandlung abzuwenden trachten, damit der bedeutende Aufwand auf diese Straße nicht völlig nutzlos gemacht, und die Hoffnung jenes Landestheiles auf eine bessere Zukunft nicht getäuscht werde.

Nur wenn Dieses geschieht, nämlich wenn der größere Verkehr auf dieser Straße gesichert bleibt, könnte auch der zweite Wunsch der Petenten, die Verlängerung der Straße von Jestetten bis Rheinau, welche Verlängerung keinen allzugroßen Kostenaufwand erfordern, und wegen den hohen Transitzöllen in den Kantonen Argau und Schaffhausen alle Güterführen auf diese Route lenken würde, eine höhere Bedeutung gewinnen, und dem Projecte einen Vorschub geben.

Die Straße durch das Schefflenzer Thal besteht eigentlich schon; es ist ein durch die betreffenden Gemeinden selbst hergestellter Vizinalweg, der nur in der Gemarkung Neudenau noch bis zur Grenze fortzusetzen wäre, was aber nutzlos ist, so lange nicht Würtemberg auch seiner Seits mit seinem Straßenzuge diesem Wege entgegen rückt. Diese Petition hat eigentlich bloß den Zweck, daß die Groß. Badische Regierung bei jener von Würtemberg sich verwenden möge, daß dieser schon früher verhandelte Gegenstand, durch Wiederaufnahme der Verhandlungen bald zu einem glücklichen Ende gebracht werden möge, welchen Wunsch die hohe Regierung gewiß berücksichtigen wird.

Für die Straße über Wehr, durch welche das Wiesen- und das Rheinthal in Verbindung gesetzt werden soll, waren schon im Jahr 1833 10,000 fl. in das Budget aufgenommen, nachdem die betheiligten Gemeinden sich erklärt hatten, daß sie mit dieser Summe ein für allemal sich begnügen, und die weitern Kosten auf sich nehmen wollten.

Es entspann sich aber unter den Betheiligten ein Streit darüber, ob die Straße über Dossenbach, oder über Wehr gezogen werden solle, und in Folge dieser Meinungsverschiedenheit kam dieser sehr nützliche und nothwendige Straßenbau seither gar nicht zur Ausführung, und der Credit von 10,000 fl. wurde inzwischen nicht aufrecht erhalten.

Nunmehr haben sich alle Interessenten dahin vereinigt, daß es zweckmäßiger sey, wenn der Weg über Wehr geführt werde, und darum bitten sie, daß diese früher schon projectirt gewesene Straße nunmehr hergestellt werden wolle.

Schließlich bemerken wir noch, daß die unter Lit. D. aufgeführten zwei Petitionen, welche sich auf das Straßengesetz beziehen, theils die baldige Einführung desselben beabsichtigen, theils Aenderungen in demselben in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorschlag bringen, hier aber eine nähere Auseinandersetzung derselben um so mehr umgangen werden kann, da zur Zeit ein Straßengesetz zur Berathung gar nicht vorliegt.

Meine Herren! Wenn man den Wünschen aller Petenten entsprechen wollte, so wären sehr bedeutende Summen erforderlich, die sich in gegenwärtiger Zeit offenbar nicht aufbringen ließen. Es ist auch oben schon bemerkt worden, wie schwierig es ist, sich für einzelne Straßenzüge auszusprechen. Die Schwierigkeit liegt besonders darin, daß keine allgemeine Norm vorliegt, daß keine festen Grundsätze aufgestellt sind, nach welchen bei neuen Sträßenanlagen, oder bei Uebernahme schon bestehender Vizinalstraßen in den allgemeinen Straßenverband, gehandelt werden könnte. Es ist eine bekannte Sache, daß die Großh. Regierung der Kammer von 1840 ein Straßengesetz vorgelegt hat, welches aber nicht mehr zur Berathung kam, also bis jetzt nicht in Wirksamkeit treten konnte. Es ist eben so bekannt, daß von Seite der Regierung schon mehrfach erklärt wurde, man werde keine neuen größern Bauten mehr vornehmen, bis über ein allgemeines Straßen-Netz feste Grundsätze aufgestellt seyn werden. Es läßt sich demnach voraussehen, daß alle speciellen Vorschläge unberücksichtigt bleiben würden, und daß bei diesem prekären Zustande immer nur das Nothwendigste, das man nach den vorhandenen Mitteln bemessen wird, sich wird ausführen lassen.

Erwarten wird man übrigens dürfen, daß das dringende Bedürfniß einer baldigen Regulirung dieses Gegenstandes der Regierung angelegen seyn werde, und daß auf dem nächsten Landtage das so wünschenswerthe Straßengesetz zur Berathung kommen möge.

Unter den jetzigen Verhältnissen aber kann die Commission nur den allgemeinen Antrag wieder stellen, den die Kammer von 1840 wegen 14 ähnlicher Petitionen, damals angenommen hat:

die sämmtlichen vorliegenden Petitionen über Straßenbauwesen dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Gemeinden Schillberg und Pfaffenroth, die Herstellung der Albthalstraße betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Die Petenten tragen vor:

Im Jahre 1803 sey für die verlorenen Gebietstheile an der Grafschaft Sponheim im Elsaß und Luxemburgischen unter andern Entschädigungen der badischen Markgrafschaft auch die Abtei Frauenalb durch den Reichsdeputationshauptschluß zugewiesen. Dadurch erhielt die Markgrafschaft einen großen Complex reicher und schöner Waldungen, die sich auf beiden Seiten des Albflusses wohl zwei Stunden lang, und an vielen Stellen 1½ Stunden breit von der Kammermühle an der badischen Gränze thalab erstrecken.

Auf diesen Wäldern ruhten als Lasten bloß die Berechtigungen der Gemeinden Burbach, Schillberg und Pfaffenroth zum Gabholzbezuge, zur Benutzung des Eckerichs, zum Leseholz und zum Laubsammeln..

Die durch das Thal ziehende Straße benutzte das markgräfliche Aerar hauptsächlich zur Abfuhr des Holzes aus diesen Wäldern. Die Straße bestand schon längst, die Bewohner von Pfaffenroth und Schillberg wurden niemals zur Herstellung derselben angehalten; man betrachtete sie vielmehr als eine Verbindung des Großherzogthums mit Württemberg, und als eine für das ganze Thal und besonders für den Großh. Forstfiskus durchaus nothwendige Communikationslinie

Auf diesen Grund hat auch das Großh. Murgkreisdirektorium schon im Jahr 1810 verfügt, daß die Herrschaft durchaus die Hälfte an den Kosten dieser Straße leide, und die andere Straße auf das ganze Amt Ettlingen repartirt werde.

So lange die Abtei Frauenalb bestand, bildeten die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fraglichen Waldungen unbestritten eine eigene Gemarkung. Erst im Jahr 1816 machte die Großh. Oberforstcommission die Ansicht geltend, daß jene Waldungen keine eigene Gemarkung bildeten, sondern als integrirende Theile der Gemarkungen der nahe gelegenen Dörfer zu betrachten seyen. Dieser Ansicht widersetzten sich das Amt und die Kreisbehörde, worauf das Großh. Finanzministerium im Jahr 1817 die Oberforstcommission legitimirte, die Kosten für diesen Straßenbau auf die Forstcasse zu dekretiren.

So blieb es bis zum Jahr 1825, als eine durchgreifende Reparatur der Albthalstraße nöthig wurde, wobei die Oberforstcommission erklärte, daß sie nicht abgeneigt sey, an den Herstellungskosten verhältnißmäßig der Straßenlänge, welche durch den mit Gemarkungsrecht versehenen alten Frauenalber Wald führt, beizutragen.

Im Jahr 1820 war nun mit den zwei Gemeinden Schillberg und Pfaffenroth, welche Berechtigungen in den Frauenalb'schen Waldungen hatten, ein Vergleich dahin zu Stande gekommen, daß als Ablösung jener Berechtigungen, der Ersteren 1000 und der Letzteren 1500 Morgen Wald als Eigenthum überlassen wurden. Diese abgetretenen Distrikte wurden mit Gemarkungssteinen versehen, und es kam die Einverleibung dieser Walddistrikte in die Gemarkungen der Gemeinden zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörde, welche nichts dagegen einwendete.

Vielmehr glauben die Petenten in dem vorerwähnten spätern Erlaß der Großh. Oberforstcommission vom Jahr 1825 das ausdrückliche Geständniß zu finden, daß der im Staatseigenthum befindliche Theil des Frauenalber Waldes eine eigene Gemarkung bilde.

Dieses Geständniß habe auch die Gemeinde Schillberg angenommen, indem sie in einem Berichte vom 12. Juni 1826 an das Amt erklärt habe: „man wolle „der Behauptung der Großh. Oberforstcommission in Hin„sicht herrschaftlicher Waldung eigener Gemarkung nicht „entgegen stehen.“

Bis zum Jahr 1836 änderte auch der Großh. Forstfiskus seine Gesinnungen darüber nicht, daß der dem Großh. Aerar verbliebene Theil des Frauenalber Waldes eine eigene Gemarkung bilde. Es wurde Dieses in verschiedenen Erlassen der höhern Behörden wiederholt anerkannt und auch ausgesprochen, daß, bezüglich auf diesen Theil, die Forstkasse die Straßenherstellungskosten ganz zu tragen habe.

Als aber im Jahr 1836 eine größere Reparatur der Straße, die auf 10,000 fl. angeschlagen wurde, nöthig war, änderte der Forstfiskus plötzlich seine früher wiederholt ausgesprochene Ansicht, und stellte die Behauptung auf, daß die mehrerwähnten Domänenwaldungen keine eigene Gemarkung bilden, sondern zu den Ortsgemarkungen der Gemeinden Schillberg, Pfaffenroth und Etzenroth gehören, daß somit die Unterhaltung der Albthalstraße das Forstärar nicht berühre.

Hierauf entspann sich ein Administrativ-Rechtsstreit, in dessen Laufe der Forstfiskus seinen Sinn zum dritten Mal änderte, und geltend machte, daß nicht der ärarische Waldantheil allein, sondern in Verbindung mit den nunmehr eigenthümlichen Waldparzellen der Gemeinden Schillberg und Pfaffenroth eine eigene besondere Gemarkung bilde. In der ersten Instanz verweigerte er also seinen Beitrag zu den Straßenkosten, weil seine Waldungen zu den Waldungen der Gemeinden gehörten, und in zweiter Instanz behauptete er, daß die Waldungen der Gemeinden zu seiner Gemarkung gehörten.

Amt und Kreisregierung erkannten, daß der Forstfiskus, in seiner Eigenschaft als Eigenthümer, schuldig sey, die Albthalstraße, soweit sie durch die Domanial-Walddistrikte zieht, herzustellen und zu unterhalten.

Das Großh. Ministerium des Innern aber änderte diese Erkenntnisse dahin ab, daß die Gemeinden Schillberg und Pfaffenroth schuldig seyen, dem Großh. Forstfiskus an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten, welche für die, durch die Gemarkung desselben ziehende Albstraße nothwendig sind, verhältnißmäßigen Beitrag von jenen ihrer Güter zu leisten, welche zu dieser Gemarkung gehören.

Der an das Großh. Staatsministerium eingelegte Rekurs hatte keinen günstigeren Erfolg, deßhalb wenden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich die Petenten an die Kammer mit der Bitte, dahin wirken zu wollen:

daß entweder das Großh. Staatsministerium das Erkenntniß der Großh. Kreisregierung wieder herstelle, oder die Genehmigung zur Uebertragung des Gemarkungsrechtes über die den beiden Gemeinden im Jahr 1818 zugeschiedenen Walddistrikte ertheile, welches Recht beide Gemeinden in gutem Glauben unbestritten 19 Jahre hindurch ausgeübt haben.

Das Großh. Ministerium des Innern und ebenso das Großh. Staatsministerium haben ihre Entscheidungen auf folgende Gründe gestützt:

An dem ursprünglichen Gemarkungsrechte, wie Dieses vor dem Jahr 1818 bestand, sey nichts geändert worden, indem durch die damals erfolgte Abtretung eines Theiles desjenigen Waldes, welcher vormals unbestritten eine besondere Gemarkung bildete, nicht zugleich kraft Gesetzes das Gemarkungsrecht an die übernehmenden Gemeinden übergieng, und durch den Vertrag nichts bestimmt wurde, auch nichts für sich allein Maaßgebendes bestimmt werden konnte. Das hohe Ministerium gieng hiebei wesentlich von der Betrachtung aus, daß das Gemarkungsrecht, als ein Verhältniß des öffentlichen Rechts ohne Staatsgenehmigung weder erworben, noch veräußert, und auch mit dem Eigenthumsrecht um so weniger als nothwendig zusammenhängend angesehen werden könne, als es selbst regelmäßig von Gemeinden über Güter ausgeübt wird, wovon dieselbe als solche nicht Eigenthümerin ist. —

Es wurde aber auch noch eine andere Ansicht in jenem hohen Collegium geltend gemacht, welche der Ueberzeugung der Petitionscommission vollkommen entspricht. Gesagt wurde nämlich, daß im vorliegenden Falle ein Gemarkungsverhältniß im Sinne des Gesetzes gar nicht bestehe, weil eine Gemarkung in ihrem Wesen voraussetze, daß sie einer Gemeinde gehöre, weil das Gemarkungsrecht solche Befugnisse des öffentlichen Rechts gibt, welche geschichtlich und rechtlich nur Gemeinden zustehen können, daher auch der §. 2 des zweiten Constitutions-Edikts ausspricht, daß die gesellschaftliche Verbindung der Gemeinde in ihrer Gemarkung wurzle. — Zu einer Gemarkung sey ferner ein bestimmtes Staatsgebiet, d. h. nicht bloß eine gewöhnliche Ausdehnung an Raum, sondern ein bestimmter Bezirk, innerhalb welchem die Gemarkungsrechte ausgeübt werden, erforderlich. In concreto sey aber weder eine Gemeinde, noch das Staatsgebiet vorhanden, also fehle es an der Persönlichkeit und an der Sache, welche Letztere ohnehin ohne die Erstere nicht denkbar wäre, da ohne eine berechtigte Person, ohne eine Stelle, ein Bezirk ein Unding wäre.

Liege aber hier kein eigentliches Gemarkungsverhältniß vor, so trete der §. 155 der Gemeindeordnung ein, wonach der Eigenthümer die durch seine abgesonderten Waldungen ziehenden Wege zu unterhalten hat. Von seinen Waldinsassen habe der Eigenthümer Beiträge zu fordern, allein im vorliegenden Falle seyen solche Einsassen nicht vorhanden. Zudem seyen die Gemeinden Schillberg und Pfaffenroth durch die Waldabtretung von 1818 außer jeden Verband mit dem Forstfiskus gekommen, denn ein fortwährendes Verhältniß zwischen Beiden wäre nur möglich gewesen, wenn vom wirklichen Gemarkungsrechte hier die Rede wäre, was wohl nicht der Fall ist.

Wenn man an das hier Vorgetragene noch weiter anreihet, daß den Petenten die abgetretenen Waldparzellen zu einem ewigen, unwiederruflichen, unbeschwerten und freien Eigenthum mit allen aus dem Eigenthum fließenden Gerechtsamen abgetreten wurden; — daß die Grenzen vermessen und abgesteint werden mußten, auch mit Zustimmung der Staatsbehörden überall Gemarkungssteine, welche das Zeichen der Gemeinde tragen, an den Grenzen gesetzt wurden; — daß die beiden petitionirenden Gemeinden 19 Jahre lang unbestritten alle Gemarkungsrechte in ihren Waldungen ausübten, daß die Behörden Dieses stillschweigend zugaben, solches aber auch dadurch ausdrücklich anerkannten, daß sie nur über jenen Waldantheil, der dem Forstfiskus nach der Abtretung noch verblieben ist, die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher dem Gemeinderath in Schillberg übertragen haben, während die Führung dieser Bücher über die abgetrete-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nen Parzellen den Gemeinden überlassen worden ist, denen die abgetretenen Theile zugefallen sind, — wenn man alles Dieses in Betrachtung zieht, so dürfte sich hieraus unzweifelhaft die Ueberzeugung ergeben, daß die Waldparzellen der Petenten ein integrirender Theil ihrer eigenen Gemarkungen, und nicht ein Bestandtheil des Herrschaftswaldes sind, für den ein eigenes Gemarkungsrecht geltend gemacht wird, daß also die Petenten dadurch, daß sie in der Eigenschaft als Gemarkungsgenossen des Großh. Forstfiskus angehalten wurden, zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der durch seine besondere Gemarkung ziehenden Albstraße beizutragen, allerdings für beschwert zu erachten sind.

Ihre Commission trägt aus diesen Gründen auf empfehlende Uberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium an.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Alois Grimm von Unterneudorf, Amts Buchen, um nähere Bestimmungen über das Gesetz, das Bürgerrecht der Kinder von Staatsdienern betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Petent glaubt, es bedürfe einer Erläuterung des Gesetzes über das Bürgerrecht der Kinder von Staatsdienern, weil er selbst, der Sohn eines Schullehrers, schon seit sechs Monaten bei dem Amte Buchen die Ausstellung eines Heimathscheines für sich betreibe, ohne seither, wegen obwaltender Differenzien, dazu gelangt zu seyn.

Weder in formeller, noch in materieller Beziehung eignet sich die Sache vor das Forum der Kammer, weßhalb auf Tagesordnung angetragen wird.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung, vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Waldhüters Bies und Consorten von Wiesloch, um Verwendung dahin, daß die ihnen gehörigen Anzeigegebühren von 1827 — 1835 aus der Forst- oder einer andern Kasse ausgefolgt werden.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Petenten behaupten, sie seyen von den Jahren 1827 — 1835 Waldhüter gewesen und bei ihrer Verpflichtung seye ihnen ein Drittheil der Anzeigegebühren zugesichert worden.

Nach einem Auszug aus den Acten des Großh. Forstamts Schwetzingen hätten sie miteinander die Summe von 2,921 fl. 50½ kr. Anzeigebühren zu fordern; allein die Großh. Steuerdirection habe durch Beschluß vom 21. Juli 1839 auf ihre Eingabe dahin verfügt:

> „daß sie nur ein Sechstel der Gebühr resp. der Strafen ansprechen könnten, weil die Strafe nicht zum Vortheil der Forstkasse abverdient worden seye.“

Da aber die sämmtlichen Strafen durch die Frevler in herrschaftlichen Waldungen abverdient worden seyen, so bitten deßhalb, da diese Sache eine Untersuchung verdiene, die Petenten die hohe Kammer mit dem Wunsche:

> „diese wolle diese Angelegenheit dem Großh. Ministerium empfehlen, daß eine genaue Untersuchung angeordnet und diese rückständigen Gebühren an sie ausbezahlt werden.“

Beurtheilung.

Die Petenten haben nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet, daß sie ihre Beschwerde dem Großh. Staatsministerium vorgetragen hätten und von diesem abgewiesen worden wären. Es fehlt also der Beweis der Enthörung. Schon aus diesem formellen Grunde, dann aber auch aus dem Grunde, weil hier ein Vertrags-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verhältniß, also ein dem Civilrechte angehöriger Gegenstand vorliegt, und sich also diese Sache nicht zur landständischen Cognition eignet, kann Ihre Commission, meine Herren, nur auf Tagesordnung antragen.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Bürgerausschuß-Mitglieder zu Schellbronn, Oberdielbach, Waldkazenbach, Neckargerach und Lindach für sich und ihre Gemeinden um Schutz gegen die Verwüstungen ihrer Felder durch das Wild betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

In der vorliegenden Eingabe machen die Petenten von ihrer gegenwärtigen Lage, in welche sie durch den zu großen Wildstand versetzt sind, eine wirklich, das Mitleiden erregende Schilderung; sie führen nämlich unter Anderm an, es hätten die dortigen Standesherren das Wild wieder in einer zu großen Anzahl herangezogen, Dasselbe dürfe ungestört die Erträgnisse ihrer Felder verwüsten, wie Dasselbe auch ihren Waldungen und überhaupt dadurch der Waldkultur einen unermeßlichen Schaden zufüge, daß, wie die Pflanzen zum Vorschein kommen, solche theils ganz ab-, theils angefressen werden. Eben so seyen auch die Früchte auf den Feldern diesem wilden Heere preisgegeben, ja man sehe gegenwärtig halbe Kartoffeläcker vom Wilde herausgehaven.

Das Wild werde auch wirklich auf die sorgfältigste Art gepflegt; zur Setz- und Brunstzeit seye der Eintritt in die Gemeinds- und Privatwaldungen sechs bis acht Wochen lang Jedermann bei Strafe untersagt, damit die trächtigen Hirschkühe ja nicht in ihren Wochen gestört werden; dasselbe Verbot bestehe im September und October, während welcher Zeit nicht einmal dem armen Manne gestattet sey, Bröckelholz für seine Familie zu sammeln, um seine Kartoffeln damit zu kochen!

Schlimm seye es schon an sich, wenn der Landmann bei seiner schweren Arbeit sich auch noch den nöthigen Schlaf rauben und die Erträgnisse seiner Felder unter freiem Himmel hüten müsse, aber noch schlimmer sey es, wenn man sein Eigenthum nicht einmal mehr schützen dürfe, denn wer mit Hülfe eines Hundes oder durch einen Schuß in die Luft das Wild auf seinem Eigenthum zu verscheuchen suche, werde auf Anzeige in's Gefängniß geworfen oder als Wilderer mit Zuchthausstrafe belegt.

Man verweise sie zwar auf das Wildschadensgesetz; allein der Schaden werde nicht nach dem wahren Werthe abgeschätzt und bei dem Schaden im Walde werde unter 5 fl. und in Feldern unter 40 kr. gar keine Vergütung gegeben, während doch dem armen Manne 3 kr. oft sehr wehe thun.

Auch sey es nicht zu verkennen, daß den Beschädigten aus dem Gesetze manche Plackereien und Zeitverluste durch Gänge zu den Abschätzungen, zu Amt und dergleichen erwachsen, und um denselben zu entgehen, behielten sie, da in der Regel die Entschädigungssumme mit dem Schaden in gar keinem Verhältnisse stehe, den Schaden oft lieber auf sich.

Auch durch die beiden §§. 9 und 11 des allegirten Gesetzes sey den Beschädigten nicht geholfen, denn den §. 9 betreffend, so liege ein Nachtheil darin, daß die Preise zu der Zeit, wo die Früchte, würden sie in ihrem Wachsthum keine Störung erleiden, eingeerntet werden, bessere seyn könnten, als zur Zeit der Schätzung, und eben so verhalte es sich mit §. 11, denn es wird angeführt, daß der Landmann, wären ihm seine Erzeugnisse unverkümmert geblieben, und hätte er zur Erntezeit sie im vollen Maße einheimsen können, einen weit höhern Preis zu erwarten gehabt hätte; auch bedenke man bei der Berechnung der Einheimsekosten des Umstandes nicht, daß das Einheimsen Dessen, was das Wild verwüste und in den Boden trete, mehr Mühe verursache, als das Einheimsen nicht zertretener Früchte.

Ferner läge ein Uebelstand darin, daß der Schadensersatz erst im October und November von der schon vor und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

während der Erntezeit geschehenen Beschädigung geleistet werde.

Abgesehen aber auch von all' Diesem, und wenn auch volle Entschädigung geleistet würde, so würden die Verwüstungen durch das Wild immer ein großer Uebelstand bleiben, drückend für die Armuth, beeinträchtigend das Privateigenthum und höchst nachtheilig für die Landwirthschaft und Waldkultur und unvereinbar mit den Fortschritten der Zeit, mit ihren dringenden Anforderungen.

Die Petenten stellen daher an hohe Kammer die Bitte, Dieselbe möchte dahin wirken, daß der Wildstand baldigst verringert, schleuniger und gerechter Ersatz für erlittenen Schaden geleistet und ihnen gestattet werde, ihr Eigenthum und die auf demselben zu erzielenden Gewächse auf die möglichst beste und nachhältigste Weise schützen zu dürfen.

Meine Herren! Das Gesetz vom Jahr 1830, Regierungsblatt Nro. XIV., enthält die Bestimmung, daß der Wildstand nie das der Waldfläche angemessene Verhältniß überschreiten dürfe; daß aber der gegenwärtige Wildstand weit größer sey, als er nach diesem Gesetze seyn soll, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das Wild Heerdenweise die Waldungen, wo solches wahrscheinlich keine Nahrung mehr oder doch keine genügende findet, verläßt, und nunmehr seine Nahrung außerhalb des Waldes auf den Feldern der Petenten suchen muß. Ihre Commission erkennt, daß Dieses ein Uebelstand, und zwar ein großer Uebelstand ist, der die schleunigste, der die dringendste Abhilfe fordert. Ihre Commission, meine Herren, wäre daher der Ansicht, daß diese Petition zur Erreichung dieses Zweckes dem Großh. Staatsministerium zu übergeben wäre, wenn nicht in formeller Beziehung der Umstand entgegenstünde, daß die Petenten nicht einmal behaupten, daß sie sich hierwegen schon beschwerend an Großh. Staatsministerium gewendet, von Diesem aber abgewiesen worden wären.

Ihre Commission hat daher Tagesordnung beantragt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg